



**Auftrag für Ihren Wertpapierbestand**

Verkauf aller Wertpapierpositionen

Hinsichtlich Ausführungsplatz und Ausführungsart erteile ich folgende Weisung (Börsenplatz, Limit, Gültigkeit):

Nicht handelbare Wertpapiere sollen:

wertlos ausgebucht werden.  auf nachfolgend genannte Depotverbindung übertragen werden.

Mir ist bewusst, dass sämtliche Rechte an und aus den nicht handelbaren Wertpapieren verloren gehen und die Weisung an Sie nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Dies gilt auch im Falle späterer, wider Erwarten auftretender Kurssteigerungen der ausgebuchten Wertpapiere.

Übertrag aller Wertpapierpositionen

**Bitte beachten Sie: Wertpapierbruchanteile können nur innerhalb der DAB BNP Paribas übertragen werden. Bei einem Übertrag an eine Drittbank werden die Wertpapierbruchanteile zu gunsten Ihres Depotkontos verkauft.**

Inhabergleich

Überträge auf eigene Depots gelten steuerrechtlich nicht als Inhaberwechsel und sind daher steuerlich unbeachtlich. Eine Meldung an die Finanzbehörden erfolgt daher nicht. Anschaffungsdaten werden innerhalb von Deutschland übertragen.

Inhaberwechsel – Erbschaft

Anschaffungsdaten werden innerhalb von Deutschland übertragen.

Inhaberwechsel – entgeltlich

Für Bestände, die ab dem 01.01.2009 angeschafft wurden, unterstellt das Einkommenssteuergesetz eine Veräußerung, sofern bei Beauftragung der Übertrag nicht als unentgeltlich deklariert wurde.

Inhaberwechsel – unentgeltlich

Überträge auf Depots Dritter gelten als Überträge mit Inhaberwechsel. Seit dem 01.01.2010 fallen darunter auch Überträge zwischen Ehegattendepots. Werden ab dem 01.01.2009 angeschaffte Bestände unentgeltlich übertragen, erfolgt grundsätzlich die Meldung „unentgeltlicher Übertrag“ an die Finanzbehörden. Anschaffungsdaten werden innerhalb von Deutschland übertragen.

**Ohne Angabe der Übertrags-Art ist das abgebende Kreditinstitut berechtigt, bei nicht identischer Inhabergemeinschaft den Auftrag als Übertrag „Inhaberwechsel – entgeltlich“ zu erfassen.**

**Übertrag der Verlustverrechnungstöpfe**

Alle **oder**  Aktien  Sonstige  ausländische Quellensteuer

Bitte berücksichtigen Sie zur Übertragung der Verlustverrechnungstöpfe die Hinweise zur Konto-/Depotschließung unter Punkt 11.

**Depot-Verbindung Notwendige Angabe für die Übertragung der Wertpapiere.**

	1. Depotinhaber	2. Depotinhaber
Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Titel		
Vorname		
Name		
Geburtsdatum		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Ort		
Steueridentifikationsnummer		
Depotnummer		BLZ
Kreditinstitut		

**Wichtig!** Bitte lesen Sie sich die nachstehenden Hinweise zur Konto-/Depotschließung auf der nächsten Seite vor Auftragserteilung sorgfältig durch.

**Unterschriften**

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Konto-/Depotschließung.

	1. Depot-/Kontoinhaber/gesetzlicher Vertreter	ggf. 2. Depot-/Kontoinhaber/gesetzlicher Vertreter
Ort		
Datum		
Unterschrift	X	X



Antwort

DAB BNP Paribas  
Postfach 25 47  
90011 Nürnberg

▶ Diese Seite ist für die Rücksendung in einem Fensterkuvert vorbereitet.

## Hinweise zur Konto-/Depotschließung

Zur Schließung eines Kontos/Depots benötigen wir die Unterschriften aller Depot-/Kontoinhaber/aller gesetzlichen Vertreter/aller Vertretungsberechtigten.

### 1. Tätigkeiten der DAB BNP Paribas bei Schließung (bei Bedarf)

- Löschung von vorhandenen Sparplänen/Auszahlplänen
- Streichung aller noch nicht ausgeführten Wertpapieraufträge, sofern gemäß Börsenusancen möglich
- Verkauf (bestens) von Bruchteilen von Fonds bei externem Depotübertrag, da diese nicht übertragbar sind
- Konvertierung des Restguthabens auf Währungskonten, wenn kein Währungskonto zur Überweisung angegeben ist

### 2. Vollständigkeit und Form des Auftrages

Zur Schließung eines Kontos/Depots bitten wir Sie, das Formular vollständig auszufüllen. Die Einreichung des Formulars ist entweder postalisch oder als Scan per E-Mail oder Fax an die oben rechts im Formular genannten Adressen möglich.

### 3. Verpfändung

Die Schließung des Kontos/Depots ist bei einer vorhandenen Verpfändung ohne die Zustimmung des Gläubigers nicht möglich.

### 4. Sollsaldo

Ein vorhandener Sollsaldo muss vor Konto-/Depotschließung durch Überweisung ausgeglichen werden.

### 5. DAB BNP Paribas Effektenkredit

Ein eventuell vorhandener Effektenkredit wird mit der Schließung des Kontos gestrichen.

### 6. Wertpapierübertrag

Bitte beachten Sie, dass der Übertrag von Wertpapieren (insbesondere von ausländischen Positionen) mehrere Wochen dauern kann. Bei unterschiedlichen Wertpapierpositionen kann die Dauer des Übertrags je nach Wertpapier aufgrund differierender Lagerstellen variieren.

### 7. Referenzkonto

Bei Angabe einer abweichenden Bankverbindung für die Konto-/ Depotschließung wird ein bestehendes Referenzkonto aufgrund des vorliegenden Original-Auftrages als gegenstandslos betrachtet. Fehlt die Angabe einer Konto-Verbindung bei einem bestehenden Referenzkonto, wird das Geldguthaben auf die vereinbarte Bankverbindung (Referenzkonto) überwiesen.

8. Bei Eingang Ihres Schließungsauftrages behalten wir uns vor, Ihren Onlinezugriff zu sperren. In diesem Fall ist eine Auftragserteilung nur noch telefonisch oder schriftlich möglich.

### 9. Elektronisches Postfach (E-Box)

Nach der Kündigung des Kontos/Depots ist der Zugriff auf das elektronische Postfach nicht mehr möglich. Eine nachträgliche Belegerstellung ist mit Kosten verbunden.

### 10. Hinweise zu einer möglichen Verwendung des Verlustverrechnungstopfes:

Sofern keine aktiven Depots für die bisherigen Depot-/Kontoinhaber mehr vorhanden sind, werden wir einen eventuellen Verlustverrechnungstopf (VVT) im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung (Verlustbescheinigung) ausweisen. Bitte beachten Sie dabei folgende Voraussetzungen:

- Es muss Ihr expliziter Kundenauftrag zur Übertragung des VVT vorliegen, ansonsten wird immer die Verlustbescheinigung erstellt.
- Dem VVT Übertrag muss mind. ein Wertpapierübertrag auf das Empfängerdepot vorangehen.
- Es müssen aufgelaufene Verluste vorhanden sein.
- Das Inhaberverhältnis muss auch beim Empfängerdepot identisch sein.

### 11. Steuerliche Hinweise zum Depotübertrag

Hinweise zum Depotübertrag mit Gläubigerwechsel:

Bei Depotüberträgen mit Gläubigerwechsel ist – sofern der Kunde keine weiteren Angaben macht – aufgrund einer Gesetzesfiktion (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG) von einem entgeltlichen Vorgang auszugehen, der steuerlich wie eine Veräußerung behandelt wird. Die Bank ist daher verpflichtet, die vom Kunden zu zahlende Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer (die „Steuern“), die sich aus dieser fiktiven Veräußerung ergeben, an das Finanzamt abzuführen. Die Bank wird die vom Kunden zu zahlenden Steuern vom Konto des Kunden einziehen. Ist eine Belastung mit Steuern nicht möglich, erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgabe eine Meldung an das Finanzamt.

Bei von Kunden als unentgeltlich deklarierten Überträgen mit Gläubigerwechsel ist die Bank gesetzlich verpflichtet (§ 43 Abs. 1 Sätze 5 und 6 EStG), eine Meldung des Übertrages an das Finanzamt abzugeben.

12. Bei als unentgeltlich zu behandelnden Überträgen mit Gläubigerwechsel ist die Bank verpflichtet, die in dem Auftrag enthaltenen Daten an das Betriebsstättenfinanzamt zu melden.

